

Verordnung über die Sperrzeit für Gaststätten und Vergnügungsstätten

- Sperrzeitverordnung -

Die Große Kreisstadt Meißen erlässt aufgrund § 18 des Gaststättengesetzes (GastG) in jeweils aktueller Fassung in Verbindung mit §§ 9, 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes in jeweils aktueller Fassung (GastVO) die folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Sperrzeit (§ 7 GastVO)

1. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
2. In den Nächten zum 1. Januar, 1. Mai und 2. Mai ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 2

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten (§ 8 GastVO)

1. Für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte auf Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Fahrgäste beschränkt.
2. Die Sperrzeit für Spielhallen, für öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Veranstaltungen, in denen Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung stattfinden, beginnt um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 3

Allgemeine Ausnahme für den Gaststättenbetrieb im Freien

1. Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzungen) und privaten Flächen im Freien, wie Wirtschaftsgärten und Terrassen, wird während der Dauer der Sommerzeit in der Nacht von Freitag auf Sonnabend und in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag jeweils auf 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
2. An allen anderen Tagen und während der Dauer der Winterzeit (Normalzeit) wird die Sperrzeit jeweils auf 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
3. Musikdarbietungen jeder Art müssen um 22.00 Uhr beendet sein.
4. Öffentliche Konzerte, die über 22.00 Uhr hinausgehen, bedürfen der nach dem Verwaltungskostengesetz kostenpflichtigen Ausnahmegenehmigung.

§ 4

Allgemeine Ausnahme für das Meißner Weinfest

1. Die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb im Freien während des Meißner Weinfestes wird in der Nacht von Freitag auf Sonnabend und in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag jeweils auf 1.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
2. Musikdarbietungen jeder Art müssen jeweils um 24.00 Uhr beendet sein.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 28 Absatz 1 Nr. 6 GastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schank- und Speisewirtschaft oder Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen einschließlich der Freiflächen verweilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 GastG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bei vorsätzlichem Handeln und von bis zu 2.500 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Sperrzeitverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meißen, 28. April 2006

Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Siegel